Deutscher Sozialgerichtstag e.V.
Gemeinsam Sozialrecht Gestalten

Deutscher Sozialgerichtstag e.V. | Graf-Bernadotte-Platz 5 | 34119 Kassel

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<per E-Mail>
PG-Umgestaltung-Grundsicherung@bmas.bund.de

Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstages (DSGT) zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 13. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. (DSGT) dankt für die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesvorhaben zu beteiligen. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Die Anhörungsfrist von weniger als Woche zum vorgelegten Referentenentwurf ist unangemessen kurz. Der DSGT hat wie andere Verbände wiederholt darauf hingewiesen, dass solche Anhörungsfristen dysfunktional sind und die Möglichkeit einer fundierten Analyse erschweren. Daher kann in diesem Rahmen nur eine kursorische Einschätzung ohne Beteiligung unseres gesamten Vorstands erfolgen. Der DSGT behält sich vor, sich im weiteren Verfahren erneut zu äußern.

II. Grundsätzliches

1. Dem Gesetzgebungsverfahren ist eine unterkomplexe, medial befeuerte, Diskussion vorrangegangen[i], die sich auf Probleme wie Leistungsmissbrauch und -betrug, Schwarzarbeit, mangelnde Motivation und fehlende Leistungsanreize und auf das Bild des arbeitsunwilligen Leistungsempfängers fokussiert haben, die die Vielfalt der leistungsbeziehenden Personenkreise ausblendet und die tatsächlichen Ursachen von Langzeitarbeitslosigkeit eher verdeckt als erhellt.

   - Aufstockende Leistungsempfänger im Niedriglohnbereich
   - Alleinerziehende, die aufgrund unzureichender Kinderbetreuungsmöglichkeiten keine Vollzeittätigkeit ausüben

Hinzu kommen Problemlagen bzw. Vermittlungshemmnisse (häufig in Kombination) wie

- psychische Erkrankungen[ii]
- dauerhafte körperliche Einschränkungen und Behinderungen
- höheres Lebensalter[iii]
- niedrige oder fehlende berufliche Qualifikation und ggf. eingeschränkte Grundkompetenzen (z.B. Lesen, Schreiben, Rechnen, digitale Kompetenzen)
- brüchige und/oder lückenhafte Bildungs- und Erwerbsbiographien
- zu pflegende Angehörige
- fehlender Führerschein und unzureichende ÖPNV Anbindung im ländlichen Raum und
- instabile, prekäre Wohnverhältnisse

Bei der inzwischen vergleichsweise hohen Anzahl migrantischer Leistungsempfänger spielen insbesondere (noch)fehlende Sprachkenntnisse und die fehlende Anerkennung beruflicher Qualifikationen und aufenthaltsrechtliche Problematiken (bspw. Wohnsitzauflagen, Belastung durch stockende Familiennachzugsverfahren) aber auch Traumatisierungen und Diskriminierungserfahrungen eine Rolle.

2. Bei dem Referentenentwurf steht eine starke Akzentverschiebung weg vom Gedanken der Kooperation und Freiwilligkeit hin zu Verbindlichkeit und obrigkeitsstaatlichen Steuerung im Fokus. Eine solche Akzentverschiebung liegt grundsätzlich im Rahmen des Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums des demokratisch legitimierten Gesetzgebers. Allerdings wird kein neues System der Grundsicherung für erwerbsfähige Leistungsempfänger geschaffen[iv], sondern in weiten Teilen ein Regelungssystem- wenn auch mit Modifikationen- wiederhergestellt, wie es vor dem Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, und den Sonderregelungen während der Covid- 19-Pandemie und der Bürgergeldnovelle bestand.[v]

3. Allerdings sind dabei die in der o.g. Entscheidung genannten Grundsätze zu beachten. Hierzu haben sich die Koalitionsparteien bekannt. Ob dies in vollem Umfang gelungen ist, wird Gegenstand des Weiteren allgemeinen politischen und Fachdiskurses sein und könnte ggf. Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Prüfung sein. Eine kritische Bewertung wird dabei insbesondere bei den Vorschriften erfolgen, die einen Leistungsentzug von mehr als 30 % vorsehen und keine Aufhebung des Leistungsentzugs bei der Nachholung der Mitwirkung. Dabei könnte eine Rolle spielen, inwieweit effektive Härtefallregelungen bestehen und ob die Verfahrensregelungen (z.B. zur Feststellung des Vorliegens eines wichtigen Grundes) sowohl in abstrakter Hinsicht als auch in der regelhaften tatsächlichen Umsetzung, den Anforderungen an einen affektiven Grundrechtsschutz genügen. Dabei ist dem hohen Gewicht des Grundrechts auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums Rechnung zu tragen. Hinzuweisen ist darauf, dass die früheren Sanktionsregeln bei Bedarf die Gewährung von Gutscheinen in einer konkreten Notsituation vorsahen. Ferner ist in die Erwägungen einzubeziehen, dass durch die Konzeption der Bedarfsgemeinschaft immer die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft insbesondere Kinder von Leistungskürzungen betroffen sind.

4. Weitere gravierende Änderungen betreffen die Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs und verschärfte Regelungen im Hinblick auf Bemessung der Kosten der Unterkunft. Zwischen dem Vermittlungsvorrang und der Nachhaltigkeit der Vermittlung besteht ein Spannungsverhältnis, dass auf den konkreten Einzelfall bezogen zu lösen ist. Die Verschärfungen der KdU Regelungen treffen auf einen angespannten Wohnungsmarkt, bei dem zunehmend auch ländliche Räume und nicht nur Ballungsregionen betroffen sind. Ebenso vergrößert sich die Kluft zwischen Bestands- und Angebotsmieten. Hier sind Härtefallregelungen und ihre tatsächliche regelhafte Anwendung im Blick zu behalten, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden.

5. Hinzuweisen ist darauf, dass einige systematische Defizite und Probleme im SGB II Bereich nicht angegangen werden, obwohl sie z.T. politisch durchaus wahrgenommen werden:

    a. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Begriff der Erwerbsfähigkeit und der tatsächlichen Möglichkeit der Arbeitsmarktintegration.[vi]

    b. Die Komplexität und die Kontrollintensität im SGB II Regelsystem, die viele Verwaltungsressourcen benötigen. Hier wäre eine Verlagerung der Ressourcen von der passiven Verwaltung der Leistungsempfänger zu aktiven Hilfeangeboten zu wünschen.[vii]

    c. Es besteht ein insgesamt komplexes Leistungssystem, bei dem z.B. Leistungssysteme wie Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag und Wohngeld aufeinandertreffen und gegeneinander abgegrenzt und angerechnet werden müssen. Auch dies bindet Ressourcen, wie auch die unbefriedigend gelöste Problematik der „temporären Bedarfsgemeinschaft“.

    d. Die verschiedenen Leistungssysteme sind in ihren Voraussetzungen (z.B. bei Anrechnung von Einkommen) nicht aufeinander abgestimmt, dies führt beim Übergang zwischen ihnen zu erratischen Transferentzugsraten und in Teilbereichen zu finanziellen Fehlanreizen für eine Ausweitung der Beschäftigung.[viii]

    e. Nach wie vor unbefriedigend ist auch der Bereich der beruflichen Rehabilitation und die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Rehaträgern. Notwendig ist die Schaffung von Strukturen, die es den Jobcentern erlauben, adäquat mit psychischen Erkrankungen umzugehen, d.h. sie überhaupt zu erkennen und die Erkenntnis angemessen zu berücksichtigen z.B. durch integrierte Hilfestrategien.[ix]

Es ist zu empfehlen die o.g. systematischen Defizite und Probleme im Rahmen der Beratungen der Sozialstaatskommission zu behandeln, damit gesetzgeberische und administrative Maßnahmen umgehend ergriffen werden können.

III. Anmerkungen zu einzelnen Änderungen

1. § 3b Abs. 1 SGB II-E: (Vorrang der Vermittlung)

Der Wandel der Arbeitswelt, der durch die Nutzung von KI-Systemen voraussichtlich eine signifikante Beschleunigung erfahren wird, verändert alle Berufe und entwertet auch bisherige Qualifikationen. Das Regel-Ausnahmeverhältnis sollte daher durch Empfehlungen oder fachliche Weisungen konkretisiert werden, die die Behörde zu einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall anhalten. Gerade angesichts des gleichzeitig beklagten Fachkräftemangels sollte ausgehend von bisher erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten eine berufliche Fortentwicklung angestrebt werden. Es würde einer nachhaltigen Fachkräfteentwicklung widersprechen, wenn diese Vorschrift als Vorwand für einen reflexhaften Verweis auf einfache Helfertätigkeiten dienen würde.

Ferner müsste klargestellt werden, dass Personen die aufgrund einer Behinderung bzw. einer dauerhaften Erkrankung in ihrem bisherigen Beruf nicht mehr tätig werden können und die deshalb einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe insbesondere seitens der BA oder der DRV haben, weiterhin angemessen unter Berücksichtig der Vorgaben der UN-BRK gefördert werden. Hier sollte ebenso, wie bei den jungen Erwachsenen eine Klarstellung aufgenommen werden.

2. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E:

Anzumerken ist, dass die Betreuungsmöglichkeiten oft nicht im ausreichenden Maß vorhanden sind, der Schutzbereich des Art. 6 II GG betroffen ist und ein Wertungswiderspruch zu § 15 Abs. 2 und 3 BEEG besteht.

Nach geltendem Recht wird von Eltern, die Kinder bis drei Jahre erziehen, nicht verlangt, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer arbeitspolitischen Maßnahme bzw. einem Integrationskurs teilzunehmen. Künftig soll diese Altersgrenze auf ein Jahr abgesenkt werden, sofern eine Betreuungsmöglichkeit gegeben ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II neu RefE).

In der Begründung dazu heißt es: „Um den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden.“ Viele gute Gründe sprechen für eine frühzeitige Ansprache und Beratung. Dabei können auch die negativen Auswirkungen einer längeren Erziehungspause thematisiert und bei Bedarf Fördermaßnahmen zum Wiedereinstieg angeboten werden. All dies ist bereits nach geltendem Recht möglich. Die geplante Änderung zielt jedoch darauf ab, eine Arbeitsaufnahme bzw. Teilnahme an einer Maßnahme für zumutbar zu erklären und mit einer Sanktionsandrohung zu verknüpfen. Die Entscheidung, wie lange Eltern ihre unter dreijährigen Kinder selbst erziehen wollen, sollte alleine bei den Eltern liegen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das gesetzlich verankerte Betreuungsangebot noch lange nicht flächendeckend im vorgegebenen Maße existiert. Dieser Zwiespalt würde nur dazu führen, die Lage von , insbesondere alleinerziehenden, Eltern zu verschärfen.

Daher sollte eher verpflichtend daran gearbeitet werden, eine flächendeckend ausreichende und finanzierbare öffentliche Kinderbetreuung zu erreichen.

3. § 10 Abs 2 Nr.5 SGB II-E:

Für die Jobcenter bedeutet dies einen administrativer Mehraufwand, für den sie weder fachlich noch personell gerüstet sind. Jobcenter sind keine Unternehmensberater und haben nicht die gewachsene Expertise der Steuerverwaltung im Hinblick auf die Abgrenzung einer auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeit von „Liebhaberei“.

4. § 14 SGB II-E:

Der Verweis auf Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen anderer Träger im Rahmen der Beratungspflicht ist zu begrüßen und grundsätzlich problemadäquat. Dabei jedoch ist das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten im Hinblick auf medizinische Behandlungen zu gewährleisten. Nicht ausreichend ist eine lediglich abdrängende Verweisung. Erforderlich ist vielmehr eine enge Kooperation aller Beteiligten, den JC und den angesprochenen Trägern. So können Präventionsmaßnahmen, die in gemeinsamer Regie durchgeführt werden, die dazu dienen, Rehabilitation- und Teilhabebedarfe zu identifizieren. Gerade im Bereich psychischer Erkrankungen hat sich die Integration von psychologischer Behandlung und Arbeitsfördermaßnahmen, wie sie in BTZ- und RPK-Einrichtungen praktiziert wird, als sehr erfolgreich erwiesen. Teilhabeleistungen und Arbeitsfördermaßnahmen sollten dabei in einem Ergänzungsverhältnis stehen, denn Menschen mit Behinderungen nur weil sie aufgrund ihrer Behinderung Anspruch auf Teilhabeleistungen anderer Träger haben, von allgemeinen Arbeitsfördermaßnahmen auszuschließen, würde eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechende Diskriminierung wegen einer Behinderung bedeuten. Deshalb sollte es möglich sein, Eingliederungszuschüsse mit den Maßnahmen gemäß der §§ 16 e oder i SGB II zu kombinieren, bzw. als (teilweises) Finanzierungsinstrument einzusetzen, wenn den Trägern der Teilhabeleistungen eine Integration des Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt nicht gelungen ist.

5. Kosten der Unterkunft, § 22 SGB II-E

a. Absatz 1

i. Satz 6:

Die vorgesehene Deckelung auf eine Obergrenze in Höhe des 1,5-fachen der abstrakten Angemessenheitswerte soll die Pflicht der Leistungsträger zur Anerkennung unverhältnismäßig hoher Aufwendungen als Bedarf und damit ein Ausnutzen der in § 22 Abs. 1 Sätze 2, 3 SGB II eingeräumten Karenzzeit verhindern, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Bedenken bestehen insoweit, als die Obergrenze nunmehr bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs gelten soll. Dies dürfte im Widerspruch zu dem in Satz 9-E (vorher Satz 7) verankerten Grundsatz stehen, dass unangemessene Unterkunftskosten so lange anzuerkennen sind, wie es der leistungsberechtigten Person bzw. der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich ist oder nicht zuzumuten ist die Aufwendungen zu senken, längstens jedoch für 6 Monate; vor Begrenzung ist grundsätzlich im Sinne einer „Warnfunktion“ ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Eine Umsetzung der Regelung

des Satzes 6-E könnte im Einzelfall bedeuten, dass Leistungsberechtigte bereits nach kurzem Leistungsbezug einen kündigungsrelevanten Mietrückstand nach § 543 Abs. 2 BGB erreichen und somit konkret Gefahr laufen, ihre Wohnung kurzfristig zu verlieren. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass es zahlreiche kommunale Träger geben dürfte, bei denen die Frage der Schlüssigkeit der jeweils angewandten Konzepte zur Ermittlung der abstrakten Angemessenheitswerte derzeit Gegenstand von anhängigen Sozialgerichtsverfahren ist. Erweisen sich diese Konzepte im Nachhinein als nicht schlüssig, wäre eine daran bemessene 1,5-fache Obergrenze und in der Konsequenz eine sofortige Begrenzung der Unterkunftskosten ebenfalls rechtswidrig.

ii. Satz 7:

Laut dieser Vorschrift können die Jobcenter in der Karenzzeit „im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen“ gewähren. Die Frage nach der Definition des Einzelfalls sowie die Auslegung des Begriffs der „Unabweisbarkeit“ dürfte in der täglichen Praxis der Jobcenter Schwierigkeiten bereiten ebenso wie der Umstand, dass laut der Gesetzesbegründung die Übernahme höhere Aufwendungen abgewiesen werden kann, wenn Schonvermögen vorhanden ist. Es ist zu erwarten, dass die Regelung insbesondere in Gebieten mit sehr hohen Mieten zu einem erhöhten Aufkommen an Widersprüchen und Klagen führen wird, da Leistungsberechtigte zur Meidung eines Umzugs bzw. einer Kostensenkung die Einzelfallregelung für sich beanspruchen und sich gegen die Verwertung eines ggf. vorhandenen Schonvermögens richten werden. Insbesondere lässt die Regelung offen, ob ein Einzelfall i.S. der Vorschrift etwa dann vorliegt, wenn der Leistungsberechtigte vorbringt, aufgrund einer psychischen Erkrankung zu einem Umzug bzw. einem Wohnungswechsel nicht in der Lage zu sein. In der täglichen Praxis der JC dürften Fälle, in denen entsprechende (häufig hausärztliche) Atteste im Rahmen einer Kostensenkungsaufforderung beigebracht werden, um einem Umzug bzw. einer Absenkung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß zu entgehen, bereits nach heutigem Stand keine Seltenheit sein.

iii. Satz 8:

Mit Satz 8 sollen ergänzende Regelungen dazu getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen, abweichend von der Produkttheorie des BSG, nicht als angemessen gelten. In diesen Fällen soll die Karenzzeit keine Anwendung finden und ein unmittelbares Kostensenkungsverfahren durchzuführen sein.
Nach Nr. 1 sollen Aufwendungen, die eine bestimmte Quadratmetermiete übersteigen, nicht als angemessen gelten. Damit soll ein Ausnutzen der maximalen örtlichen Angemessenheitsgrenze bei Vermietung von Kleinstwohnungen (z.B. WG-Zimmer) verhindert werden. Der Gesetzgeber eröffnet hier den kommunalen Trägern offenbar die Möglichkeit zur Bildung von Partikularangemessenheitsgrenzen für bestimmte Wohnformen ergänzend zu den üblicherweise im Vergleichsraum geltenden, nach Personenzahl gestaffelten Angemessenheitsgrenzen im Rahmen eines schlüssigen Konzepts (nicht: anstatt). Dazu ist erforderlich, dass der kommunale Träger die Obergrenzen schlüssig begründet und darlegt, ab welcher Höhe die auf einen Quadratmeter Wohnfläche von ihm festgelegten Aufwendungen als überhöht gelten. In der Gesetzesbegründung findet sich dazu ein Rechenbeispiel (S. 71).

Hier dürfte allerdings zu beachten sein, dass z.B. im Fall von Wohngemeinschaften i.d.R. ein Zimmer angemietet wird unter Mitbenutzung von Bad, Küche und ggf. weiterer Gemeinschaftsräume wie Flur und/oder Wohnzimmer. Es kann daher die im Rahmen eines schlüssigen Konzepts abstrakt ermittelte angemessene ortsübliche Bruttokaltmiete nicht ausschließlich mit der Anzahl der Quadratmeter des angemieteten Zimmers multipliziert werden. Auch die gemeinschaftlich genutzten Quadratmeteranteile müssen im jeweiligen Leistungsfall angemessene Berücksichtigung finden; hierzu gibt es in der zivilrechtlichen Rechtsprechung unterschiedliche Ansätze. Insbesondere ist zu beachten, dass für WG-Zimmer i.d.R. Warmmieten (sog. „Flat“-Mieten) vereinbart werden, d.h. diese beinhalten auch pauschal inkludiert die anteiligen Heiz-, Strom- und Warmwasserkosten. Bei einer auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts ermittelten abstrakt angemessenen Höchstgrenze pro Quadratmeter Wohnfläche handelt es sich nach der Rechtsprechung des BSG jedoch um die Bruttokaltmiete. Somit kann der sich daraus ergebende Quadratmeterpreis grundsätzlich nicht zur Beurteilung der Angemessenheit von Kleinstwohnungen herangezogen werden.

Nach Nr. 2 des § 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II-E sollen Leistungsberechtigte während der Karenzzeit zur Kostensenkung aufzufordern sein, wenn die vereinbarte Miete gegen die sogenannte Mietpreisbremse der §§ 556d ff. BGB verstößt. Ein Verstoß gegen die zulässige Miethöhe ist durch die Leistungsberechtigten nach entsprechender Aufforderung durch den Leistungsträger gem. § 556 Abs. 2 BGB zu rügen. Die Regelung dürfte damit so zu verstehen sein, dass sowohl zur Rüge als auch zur Kostensenkung gem. Satz 9-E aufzufordern ist.

Offen lässt die Regelung, welche Unterkunftskosten bei Beginn des Leistungsbezugs und in der Folgezeit zu gewähren sind, wenn der Vermieter nach der Rüge nicht gewillt ist, die Miete anzupassen, etwa weil er sich auf einen Ausnahmetatbestand von der Mietpreisbremse nach § 556g Abs. 1 BGB beruft. Überschreiten die tatsächlichen Unterkunftskosten das 1,5-fache der Angemessenheitsgrenze, dürften diese nach Satz 6-E, der laut Satz 8-E weiterhin gilt, ebenfalls entsprechend zu begrenzen sein. Offen bleibt ebenfalls, ob in diesen Fällen Satz 9-E anzuwenden ist (Sätze 2 und 3 (Karenzzeit) gelten nicht). Die Gesetzesbegründung führt insoweit zwar aus, dass „die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen“ sind; eine zeitliche Begrenzung wird indes nicht genannt, etwa für Fälle, in denen der Leistungsberechtigte aus Sorge vor dem Verlust der Wohnung keine gerichtliche Klärung anstrebt. Auch bleibt offen, ob dann zur Rüge/Kostensenkung aufzufordern ist, wenn „im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen“ vorliegen (Satz 7-E gilt lt. Satz 8-E weiterhin).

Die Prüfung, ob ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse vorliegt und der Leistungsberechtigte entsprechend zur Rüge aufzufordern ist, dürfte in der Praxis der JC auf Schwierigkeiten stoßen. Die im Rahmen der Masseverwaltung tätigen Leistungssachbearbeiter müssten dazu in der Lage sein, die Wohnung zunächst korrekt in den örtlichen Mietspiegel einordnen. Dazu müssten sie beurteilen können, in welches Rasterfeld die betreffende Wohnung einzuordnen ist. I.d.R. haben sei aber keine Kenntnis von z.B.

Ausstattung, Lage und Beschaffenheit der Wohnung, die aber für eine entsprechende Einordnung nötig wäre. Die Regelung räumt den JC indes kein Ermessen ein („ist aufzufordern“). Auch bei einem nur sehr geringfügigen Überschreiten der 110%-Grenze ist somit zur Rüge aufzufordern.

Der Begründung zur Regelung des Satzes 8 Nr. 2-E lässt sich nicht entnehmen, ob und in welchem Umfang die Aufforderung zur Rüge durch das JC zu begründen ist, etwa ob der Leistungsberechtigte darin auf die für seine Wohnung (vermeintlich) geltende ortsübliche Vergleichsmiete hinzuweisen ist.
Offen bleibt, wie im Rahmen der Leistungsgewährung mit den Unterkunftskosten zu verfahren ist, wenn der Mieter die Rüge verweigert, etwa aus Sorge, sich mit dem Vermieter zu überwerfen und die Wohnung zu verlieren. Offen bleibt weiter, ob und – wenn ja, wie – der Leistungsberechtigte einen geeigneten Nachweis über den Zugang der Rüge beim Vermieter gegenüber dem Leistungsträger zu erbringen hat.
Die Regelung verhält sich nicht zur Kostenübernahme für die Beauftragung eines Rechtsanwalts bzw. zur Übernahme der Kosten für eine Mitgliedschaft im örtlichen Mieterverein für den Fall, dass der Leistungsberechtigte sich selbst nicht zur Durchführung der Rüge in der Lage sieht. Konsequenterweise müssten die dafür anfallenden Kosten von den Jobcentern getragen werden, da die Rüge nach § 556g BGB allein die bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüche bereits übermäßig gezahlter Mieten betrifft, die nach § 33 SGB II auf die Jobcenter übergehen (vgl. BGH, Urt. v. 5.6.2024 – VIII ZR 150/23). Die Rüge an sich führt jedoch nicht zu einer Umgestaltung des Mietverhältnisses (vgl. dazu Schmidt-Futterer/Börstinghaus, § 556g BGB, Rn. 23a).
Welche Anforderungen an den Inhalt der Rüge zu stellen sind hängt zum einen davon ab, wann der Mietvertrag abgeschlossen wurde (vor/nach dem 31.12.2018 sowie vor/nach dem 01.04.2020) und zum anderen, ob für den Vermieter Auskunftspflichten zu Beginn des Mietverhältnisses bestanden, denen er nachgekommen ist (z.B., wenn er sich auf eine Ausnahme von der Mietpreisbremse beruft). Daher steht zu erwarten, dass Leistungsberechtigte zumindest im Einzelfall auf die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands angewiesen sein dürften.
Nur der Vollständigkeit halber soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Vereinbarung von Mieterhöhungen nach Beginn des Mietverhältnisses wirksam ist, selbst wenn dadurch die Grenze der §§ 556d, 556e BGB überschritten wird (BGH NJW 2022, 3514).

b. Absatz 4

Die Verlagerung des bisherigen Abs. 1 Satz 6 in den Absatz 4 ist aus Gründen der besseren Strukturierung der Norm zu begrüßen. Nach wie vor ist allerdings nicht geregelt ist, wie in der Praxis der Jobcenter mit Fällen zu verfahren ist, in denen Leistungsberechtigte von einer unangemessenen Unterkunft nach erfolgter Kostensenkungsaufforderung in eine zwar günstigere, aber ebenfalls unangemessene Unterkunft umziehen. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Da die Änderung in § 35 Abs. 1 SGB XII vollumfänglich der in § 22 Abs. 1 SGB II entspricht, gelten o.g. Gesichtspunkte entsprechend.

6. Pflichtverletzungen, § 31a SGB II

a. Abs. 4 S. 1:

Die beabsichtigte Regelung widerspricht hinsichtlich der absoluten Höhe für die Minderungen bei Meldeversäumnissen dem geplanten § 32a SGB II: Soweit dort ein vollständiger Entzug der Leistungen für den Regelbedarf nach drei versäumten Meldeterminen vorgesehen ist, bleibt das Verhältnis zur hier geregelten Obergrenze von maximal 30 % bei wiederholten Meldeversäumnissen unklar.

b. Abs. 7:

Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, bereits der ersten Ablehnung einer zumutbaren Arbeit mit einer 100 %-Sanktion zu begegnen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5.11.2009 - 1 BvL 7/16 - unter Randnummer 209 dies als möglich angesehen. Die Prüfung erfolgte jedoch in der benannten Entscheidung in einem System der gestaffelten Sanktionierung.

Zudem dürfte die geplante Neuregelung mit einem erheblichen Mehraufwand bei der Bearbeitung im Jobcenter einhergehen, um den Anforderungen an den Sanktionszeitraum gerecht zu werden. Denn nach § 31b Abs. 3 wird der Wegfall des Leistungsanspruchs nach Ablauf von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht. Dies verlangt eine dauerhafte Prüfung, ob die betreffende Arbeit noch verfügbar ist.

Schließlich birgt die Regelung besondere Gefahren für Kinder in der Bedarfsgemeinschaft. Denn wenn einem Erwachsenen der Regelbedarf entzogen wird, liegt es nahe, dass die verbleibenden Leistungen, die die Bedarfsgemeinschaft erhält, zur Deckung des Bedarfs des sanktionierten Erwachsenen herangezogen werden. Im Ergebnis droht bei den Kindern eine erhebliche Unterdeckung ihres Existenzminimums droht. Dies wird dadurch verschärft, dass der Entwurf eine dem § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II (in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung) vergleichbare Regelung nicht vorsieht. Nach dieser früheren Regelung mussten bei einer Sanktionierung von mehr als 30 % Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (Gutscheine) erbracht werden, wenn der betroffene Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebte. Zumindest eine vergleichbare Regelung wäre dringend aufzunehmen.

7. §31b SGB II

a. Absatz 2:

Erneut wird hier ein starrer Sanktionierungszeitraum festgelegt, der in der bereits benannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an diversen Stellen als problematisch dargestellt wurde. Auch diesbezüglich sind verfassungsrechtliche Bedenken angebracht.

b. Absatz 3:

Es ist unverständlich, weshalb das Gesetz eine Aufhebung des Wegfalls des Leistungsanspruchs, d. h. wohl einen gesonderten Bescheid des Jobcenters, vorsieht und nicht selbst – wie bisher im gesamten Regelungskontext der Sanktionen – den Minderungszeitraum von vornherein begrenzt. Die Umsetzung durch einen gesonderten Bescheid, der die Aufteilung der Unterkunftskosten auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und ggf. die Gewährung von Leistungen an die betroffene Person in Höhe von 1 EUR umsetzen muss, wird in der Praxis zu erheblichen Problemen führen, die kaum beherrschbar sein dürften: Es ist unklar, für welchen Zeitraum geänderte Leistungen gewährt werden müssen (ggf. wären drei Bescheide für jeweils einen Monat zu erlassen). Die fehlerträchtige Anrechnung von Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft, ggf. in Kombination mit Durchschnittsberechnungen bei vorläufigen oder endgültigen Bewilligungen sowie dem Zufluss einmaliger Einnahmen wie etwa Nachzahlungen birgt erhebliche rechtliche Risiken für die Jobcenter und dürfte eine große Zahl an Rechtsbehelfsverfahren provozieren.

Der Entwurf begegnet zudem erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 5.11.2009 in Rn. 209 aufgeführt, dass der betreffende Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben muss, durch Aufnahme einer angebotenen zumutbaren Arbeit die Existenz tatsächlich durch Erzielung von Einkommen zu sichern. Dies erfordert, dass während des gesamten Minderungszeitraums die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme besteht. Weshalb der Entwurf die entsprechende Prüfung erst ab dem zweiten Monat vorsieht – und mithin im ersten Monat die Sanktion selbst dann Bestand haben soll, wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist –, bedürfte einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Diese Prüfung ist umso wichtiger, als in der Praxis zwischen dem Zeitpunkt einer Pflichtverletzung, der darauf folgenden zwingenden Anhörung des Leistungsberechtigten (§ 24 SGB X) und der tatsächlichen Leistungsminderung durchaus mehrere Monate vergehen.

8. § 32a SGB II

Die Regelung beregnet ebenfalls erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie entspricht nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in der benannten Entscheidung genau dargelegt hat.
Es liegen nach hiesigem Wissen weiterhin keine Erkenntnisse vor, dass der völlige Wegfall existenzsichernder Leistungen geeignet wäre, das Ziel der Mitwirkung an der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit zu fördern.
Die Neuregelung dürfte weder erforderlich noch verhältnismäßig sein. Der sehr enge Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers wird überschritten, da nicht belegt ist, dass eine Minderung in geringerer Höhe oder eine teilweise Umstellung auf Sachleistungen nicht genauso effektiv oder

sogar wesentlich wirksamer wäre. Ohnehin dürfte ein kompletter Wegfall ohne Gewährung von der Höhe und Art nach gesetzlich bestimmten Sachleistungen oder geldwerten Leistungen verfassungswidrig sein.
Die Regelung hinsichtlich der KdU wird im Lichte der §§ 31a Abs. 4 S. 3 und § 22 Abs. 7 S. 3 Nr. 4 SGB II so verstanden, dass kein Leistungsanspruch bei der betroffenen Person besteht und nur durch die Gewährung von 1 € dem Grunde nach aufrechterhalten bleibt.

9. § 7b Abs. 4 SGB II

Gegen die Fortsetzung der Sanktionierung durch eine Fiktion der Nichterreichbarkeit bestehen erhebliche Bedenken. Dies kommt einer Pönalisierung des Verhaltens gleich, welche nicht Ziel der Regelungen der §§ 31 ff. SGB II sein darf.[x] Zudem ist das Ende der Fiktionswirkung genau festzulegen und der Leistungsanspruch muss bei Meldung der Person zudem sofort wieder entstehen. Der Verweis auf die Frist des § 32a Abs. 1 S. 3 SGB II ist nicht ausreichend.

Im Übrigen stellen sich praktische Fragen hinsichtlich der Reichweite, der Voraussetzungen und der Widerlegbarkeit der Fiktion, z.B. bei Einwänden,
- dass die Mitteilungen aufgrund der mittlerweile bekannten Unzuverlässigkeit der Post nicht zugegangen seien: Wer ist für den Zugang oder fehlenden Zugang darlegungs- und beweispflichtig? -oder dass aufgrund einer psychischen Angststörung, die Post nicht geöffnet wurde. Hier stellt sich die Frage, welche psychische Störung in welchem Umfang, einen wichtigen Grund darstellt und wie die Behörde ihrer Amtsermittlungspflicht nachkommen kann (vgl. hierzu auch die Anmerkung II Nr.5) und soll. Ausführungen des BVerfG machen jedenfalls deutlich, dass hier eine Amtsermittlungspflicht bei der Behörde verbleibt.[xi] Zudem enthält die Begründung folgendes Bekenntnis: „Dabei ist wichtig, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht unverschuldet in Notlagen geraten. Deshalb sollen die Schutzmechanismen für diese besondere Gruppe gestärkt werden.“ In diesem Zusammenhang sind allerdings besondere Schutzmechanismen nicht ersichtlich.

Kassel/Berlin, 20.11.2025

Michael Löher

Präsident des Deutschen Sozialgerichtstages

[i] Verfahren zur Feststellung einer Erwerbsminderung durch die DRV dauern lange, die Ablehnungsquote ist hoch- trotz gravierender Einschränkungen, hinzu kommen ggfs. 2 sozialgerichtliche Instanzen.

[ii] Vgl. zur Problematik: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Unterstützung von Personen mit psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vom 7. Dezember 2022 m.W. N: Unter den Versicherten der AOK liegt der Anteil bei ALG-II-Bezug im Jahr 2021 bei 44,0 % und umfasst 791.000 Personen.

[iii] Gerade bei älteren Arbeitnehmern in körperlich belastenden Berufen z.B. im Bau und Transportbereich und einfacher Industriearbeitsplätze (Maschinenbediener) mit eher niedriger schulischer und beruflicher Qualifikation stellt sich die Frage, ob genügend leidensgerechte Arbeitsplätze mit geringen Qualifikationsanforderungen vorhanden sind.

[iv] Vgl. Bruckmeier, Kerstin, Philipp Ramos Lobato & Joachim Wolff (2025): Die "neue Grundsicherung" - kein grundlegender Systemwechsel, aber eine partiell sinnvolle Neujustierung. In: IAB-Forum H. 17.10.2025.

[v] Die Covid-Sonderregelungen sollten eine schnelle und vergleichsweise unbürokratische Leistungsgewährung an plötzlich ganz neu in das System eintretende Gruppen wie Freiberufler, Künstler und andere kleine Selbständige absichern. Ein Teil dieser Regelungen wurde dann im Rahmen der Bürgergeldreform dauerhaft übernommen. gefordert wurde. Zugleich wurde beim (Re-Integrationsprozess in den Arbeitsmarkt der Gedanke der Freiwilligkeit und Kooperation in den Vordergrund gestellt und die Sanktionsvorschriften weiter entschärft als es durch das des Bundesverfassungsgerichts gefordert wurde. Auch bei dem Bürgergeld handelte es nicht um eine neue Sozialleistung, wie dies fälschlich von der seinerzeitigen Regierung politisch kommuniziert wurde- und schon gar nicht um eine Spielart eines bedingungslosen Grundeinkommens, sondern ebenfalls um eine Akzentverschiebung innerhalb des bestehenden SGB- II-Regelungssystems.

[vi] Nach einer Untersuchung des IAB (Trappmann, Ramos Lobato, Unger, Lietzmann, (2019): Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen: Nicht jeder ist erwerbsfähig. IAB-Forum, 18. September 2019, abrufbar unter https://www.iab-forum.de/leistungsberechtigte-mit-gesundheitlichen-einschraenkungen-nicht-jeder-ist-erwerbsfaehig/)aus dem Jahr 2019, also vor Corona, und der Ukrainekrieg-Fluchtwelle sah sich von den rund 800.000 Langzeitarbeitslosen aus gesundheitlichen Gründen rund die Hälfte nicht in der Lage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (d.h. in einem unterforderten Beschäftigungsverhältnis) einer normalen, den jeweiligen betrieblichen Anforderungen entsprechenden Arbeit nachzugehen. Das Fazit dieses Beitrages lautet u. a.:

„Zusammengenommen deuten diese Angaben darauf hin, dass es innerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Bandbreite von 129.000 bis 239.000 Personen gibt, die von den Jobcentern zwar als erwerbsfähige Leistungsberechtigte geführt werden und überwiegend als arbeitslos eingestuft sind, nach eigener Einschätzung aber gesundheitlich nicht dazu in der Lage sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Betroffenen nehmen zwar regelmäßig Termine im Jobcenter wahr, verschwinden also nicht gänzlich vom Radar der Integrationsfachkräfte, werden aber kaum zur Arbeitsuche verpflichtet oder mit Fördermaßnahmen bei der Arbeitsaufnahme unterstützt.“

[vii] Bundesagentur für Arbeit, Interne Revision, Revision SGB II, Bericht gem. § 49 SGB II, Reha (Wiedereingliederung), Juni 2018, abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/revisionsbericht-reha_ba041163.pdf, zuletzt abgerufen am 16.08.2022. Der Bericht schätzt ein:
„Die in allen rehabilitationsspezifischen Prozessphasen und damit verbundenen fachlichen Zusammenhängen festgestellten Mängel deuten darauf hin, dass bei einem Teil der mit der Integration von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden befassten Integrationsfachkräfte der gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) das hierfür erforderliche Fachwissen oder das Bewusstsein für die besonderen Belange der behinderten Kundinnen und Kunden nicht vorhanden ist.

Vgl. Rauch/ Reims Berufliche Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen

Integration gelingt, die Zahl der Geförderten sinkt, IAB-KURZBERICHT, 21|2025 abgerufen unter: https://doku.iab.de/kurzber/2025/kb2025-21.pdf unter Bezug auf die offizielle BA-Statistik.

[viii] Vgl. Wiemers, Jürgen, Kerstin Bruckmeier & Maximilian Sommer (2025): Reformen der Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag: ein Balanceakt zwischen vielen Zielkonflikten (Serie „Befunde aus der IAB-Grundsicherungsforschung 2021 bis 2024“). In: IAB-Forum H.

[ix] Vgl. die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Unterstützung von Personen mit psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

[x] Die den entsprechenden Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu, ist dem Grunde nach unverfügbar (vgl. BVerfGE 45, 187 <229>) und geht selbst durch vermeintlich "unwürdiges" Verhalten nicht verloren (vgl. BVerfGE 87, 209 <228>); sie kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind (vgl. BVerfGE 64, 261 <284>; 72, 105 <115>).Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind (vgl. BVerfGE 35, 202 <236>). Diese Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist auch zur Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren (vgl. BVerfGE 132, 134 <173 Rn. 95>).
(BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, BVerfGE 152, 68-151, Rn. 120)

[xi] Der wichtige Grund muss objektiv vorliegen; entsprechende Tatsachen im Verantwortungsbereich der Betroffenen müssen diese darlegen und erforderlichenfalls nachweisen (vgl. BTDrucks 15/1516, S. 60). Im Übrigen gilt auch hier der Grundsatz der Amtsermittlung (oben Rn. 53). Der Träger der Grundsicherung muss also - gegebenenfalls nach Gelegenheit zu mündlicher Anhörung - von Amts wegen prüfen, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Pflichtverletzung begründet, und eine Sanktion nach §§ 31a, 31b SGB II damit entfällt.(BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, BVerfGE 152, 68-151, Rn. 173)